

**Anlage 8a: Vorschlag für § 3 Schutzgebietsverordnung Velburg - Brunnen I/II**  
(erstellt am 17.7.1997 durch das Sachverständigenbüro für Grundwasser Dr. K.-H. Prösl)

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zugelassene Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
<u>1. bei landwirtschaftlicher forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzung</u>				
<b>1.1</b> Düngen mit Gülle und Jauche	verboten		- verboten wie Nummer 1.2 - verboten, bei Einzelgaben > 30 m <sup>3</sup> /ha (6 Wochen Mindestabstand)	
<b>1.2</b> Düngen mit organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben innerhalb der Vegetationsperiode erfolgt (gemäß fachlicher, regionaler Empfehlung durch die Landwirtschaftsämter), ausgenommen 1. Stickstoffdüngung bei Winterfrüchten bzw. Festmist mit nachfolgender Einarbeitung</li> <li>- verboten auf Dauergrünland vom 01. Oktober bis 15. Februar</li> <li>- verboten auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar</li> <li>- verboten auf abgeernteten Flächen ohne nachfolgenden Zwischen- und Hauptfruchtanbau in der jeweiligen Vegetationsperiode</li> <li>- verboten auf geschlossener Schneedecke bzw. anhaltend gefrorenem Boden und wassergesättigten Böden</li> <li>- verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland</li> <li>- verboten bei Maisanbau in der Engeren Schutzzone vom 1. Sept. - 31. März (für Zwischenfruchtanbau gilt das Verbot für Ackerland)</li> </ul>		
<b>1.3</b> Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm	verboten		verboten, ausgenommen des anfallenden betriebseigenen Fäkalschlammes entsprechend den Vorgaben der Klärschlammverordnung und den Vorgaben nach Nummer 1.2	
<b>1.4</b> Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Festmist, Silage, SilageSickersäften sowie gewerbliche, kommunale Kompostplätze	verboten		verboten, ausgenommen gemäß Auflagen nach JGS-Katalog (Anlage 1.1) und Prüfung der Dichtheit vor Inbetriebnahme und wiederkehrender Überprüfbarkeit	
<b>1.5</b> unbefestigte	verboten		verboten, ausgenommen mit dichter Ab-	

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger bzw. Gärfutter			deckung und dichtem Boden (mindestens 2 m mächtigem Lehm) und bei jährli- chem Standortwechsel	
<b>1.6</b> Stallungen für größere Tierbe- stände zu errichten	entfällt	verboten		verboten, ausge- nommen Einzel- fallprüfung
<b>1.7</b> Pferchhaltung	verboten		---	
<b>1.8</b> Beweidung	verboten		---	
<b>1.9</b> Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutz- rechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden		
<b>1.10</b> Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Boden- entseuchung	verboten			
<b>1.11</b> Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, ausgenommen die Feldkapazi- tät wird durch die Beregnung nicht über- schritten	
<b>1.12</b> Gartenbau- betriebe oder Kleingartenan- lagen zu errichten oder zu erweitern	entfällt	verboten		
<b>1.13</b> besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 1.2 anzulegen oder zu erweitern	verboten			---
<b>1.14</b> landwirt- schaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, bei Einleitung der Dränabflüsse in den o f f e n e n K a r s t (Anlage 1.3)		
<b>1.15</b> Rodung, Um- bruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 1.4	verboten			---

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
<b>2. bei sonstigen Bodennutzungen</b>				
Veränderungen und Aufschlüsse d. Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über-tagebergbau und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdauf-schlüssen (soweit nicht in Nrn.3-6 geregelte Tatbestände vor-liegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ord-nungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		
<b>3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>				
<b>3.1</b> Rohrleitungs-anlagen für was-sergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern (au-ßerhalb eines Werksgeländes)	verboten			
<b>3.2</b> wassergefähr-dende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzen-schutzmittel, Mi-neraldünger, Heizöl, Dieselöl zu lagern, abzu-füllen oder umzuschlagen	verboten		---	
<b>3.3</b> Abfall im Sin-ne der Abfällge-setze und berg-bauliche Rück-stände zu behan-deln, zu lagern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern	

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	IIIA	IIIB
Entspricht Zone oder abzulagern				
<b>3.4</b> Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirt- schaftliche, forst- wirtschaftliche oder erwerbsgärt- nerische Nutzung sowie zur Unter- haltung von Ver- kehrswegen	verboten		verboten wie Nr 1.9	
<b>4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>				
<b>4.1</b> Kommunale und gewerbliche Abwasserbehand- lungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			
<b>4.2</b> Regen- und Mischwasserentla- stungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausge- nommen nach Ein- zelfallprüfung	---
<b>4.3</b> Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausge- nommen vorüber- gehend und mit dichtem Behälter	---
<b>4.4</b> Ausbringen von Abwasser	verboten		verboten, ausgenommen Ausbringen von häuslichem Abwasser landwirtschaftli- cher Betriebe gemäß Nummer 1.3	
<b>4.5</b> Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wär- mepumpanlagen) ausgenommen Abwasser aus kommunalen und gewerblichen Kläranlagen zu er- richten oder zu erweitern	verboten			
<b>4.6</b> von Straßen	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld-		verboten, ausge-

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
oder Verkehrs- flächen abfließen- des Wasser zu versenken oder zu versickern		und Waldwege, beschränkt - öffentliche Wege, Eigentümerwege, Privatwege und Gemeindeverbindungsstraßen bei breit- flächigem Versickern des abfließenden Wassers über die Straßenschulter	nommen breit- flächige Versicke- rung des abflie- ßenden Wassers	
<b>4.7</b> Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu er- richten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungs- anlagen, deren Dichtigkeit vor Inbetrieb- nahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	
<b>5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau</b>				
<b>5.1</b> Straßen, Wege und sonstige Ver- kehrsflächen zu er- richten oder zu er- weitern	verboten	verboten, ausge- nommen öffentli- che Feld- und Waldwege, be- schränkt- öffentli- che Wege, Eigen- tümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Was- sers	verboten, ausgenommen Kreis- und Staatsstraßen, bei denen die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wasserge- winnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.5.82 (MABI S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II  Von der Ausnahme nicht betroffen sind Bundesstraßen und Autobahnen (Bun- desfernstraßen	
<b>5.2</b> Transport wassergefährden- der Stoffe mit Kraftfahrzeugen aller Art	entfällt	verboten	---	
<b>5.3</b> zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder aus- waschbare Mate- rialien (z.B. Schlacke, Bau- schutt, Teer, Im- prägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten			
<b>5.4</b> Bade- und Zeltplätze einzu- richten oder zu erweitern; Cam- ping aller Art	entfällt	verboten	verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
<b>5.5</b> Sportanlagen zu errichten oder	entfällt	verboten	-verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung	

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone zu erweitern	I	II	IIIA	IIIB
			unter Beachtung von Nr. 4.7 -verboten für Tontaubenschießanlagen	
<b>5.6</b> Sportveranstaltungen durchzuführen	entfällt	verboten	-verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen -verboten für Motorsport	---
<b>5.7</b> Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	entfällt	verboten		verboten, ausgenommen bei lehmig-toniger Überdeckung des Weißjuragesteins >2,5 m
<b>5.8</b> militärische Übungen durchzuführen	verboten		verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
<b>5.9</b> Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---	
<b>5.11</b> Durchführung von Bohrungen	verboten			
<b>6. bei baulichen Anlagen allgemein</b>				
<b>6.1</b> Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen bauliche Anlagen ohne Grundwassergefährdung bzw. ohne Abwasseranfall		verboten, ausgenommen bauliche Anlagen ohne Grundwassergefährdung
<b>6.2</b> Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	entfällt	verboten		
<b>7. Betreten</b>	verboten	---		

Die Verbote der Nummer 5.11, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

## Anlage 1

### Begriffsbestimmung

1.1 Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern (Dez. 1992 JGS-Katalog )

1.2 "Besondere Nutzung" sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten (ausgenommen Christbaumkulturen)

1.3 Als "offener Karst" wird der Hauptgrundwasserleiter Weißjura ohne bzw. mit lehmiger Überdeckung < 3 m bezeichnet.

1.4 Unter den Begriff "Dauergrünland" fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.